

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 40 (1948)

Heft: 2

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Krieg und seinen Folgen gelitten haben. Das sei nur nebenbei bemerkt; es ist jedoch nicht ohne Bedeutung, sich dieser Tatsache bewusst zu sein.

Es handelt sich bei den Dingen, die in diesem Artikel erörtert worden sind, in der Hauptsache um eine wirkliche Verbesserung der gegenwärtigen und zukünftigen Handelsbeziehungen der Völker. Was jetzt geschieht, ist nur ein Anfang, der Blick muss auf die Zukunft gerichtet werden. Für sie gelten die hier dargelegten allgemeinen und grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Bemerkungen. Die Völker müssen neue Wege suchen; die europäischen insbesondere müssen endlich entdecken, dass es ein gemeinsames Europa gibt, dem sie verpflichtet sind — um ihrer selbst willen. Bei der Welthandelsvereinigung handelt es sich nicht nur um Europa, sondern um die ganze Welt. Es sollen indessen Grundsätze zur Anwendung gelangen, die für die Nationen Europas eine Sonderbedeutung haben. Die politische Vereinigung der europäischen Länder, so wünschenswert sie ist, wird schwer sein, die wirtschaftliche könnte leichter durchgeführt werden. Jede vernünftige Wirtschaftsgestaltung muss die nationalen Grenzen überschreiten, die Art ihrer Handhabung wird viel für die politische Verständigung bedeuten. Wir wissen, dass der politische Gegensatz zwischen den Vereinigten Staaten und Sowjetrussland alle Dinge überschattet, am meisten vielleicht die europäischen. Können die friedenshungrigen Menschen in Europa etwas dazu beitragen, sie ein wenig abzuschwächen? Vielleicht. Aber sie müssen sich schnell besinnen, dass sie zusammengehören. Ihre Einigkeit ist die Voraussetzung für jeden konstruktiven Aufbau, ihre Uneinigkeit aber wird neuer Zerstörung die Wege ebnen. Das muss man bedenken bei allem, was geschieht. Auch die hier besprochenen Fragen der Welthandelscharta gehören mit in diesen Betrachtungskreis, und das hebt sie in dieser Zeit des Weltenwirrwarrs weit hinaus über die Frage blosser Zollverhandlungen.

Max Cohen-Reuss, Paris.

Buchbesprechungen

Aldo Patocchi. Kunstmappe, mit 35 Holzschnitten, braun und schwarz.
Hauenstein-Verlag, Olten. Fr. 6.50.

Der Tessiner Holzschnneider Aldo Patocchi hat schon in jungen Jahren im In- und Ausland grosse, ehrenvolle Erfolge errungen und gilt als einer der besten Vertreter seiner Kunsgattung. Bundesrat Ernst Nobs, von jeher ein Freund, Kenner und Förderer der Kunst, schildert in lebendigen, klaren Zügen dessen Art, Werk und Bedeutung. Auch in der vorliegenden Sammlung beweist Patocchi sein reifes Können. Bei seiner Hingabe in der Ueberwindung der Schwierigkeiten des Stoffes und grossen Sicherheit im Handwerklichen wirken alle Bilder ursprünglich und formvollendet; sie ergreifen und begeistern den

Beschauer. Aus den Textbeiträgen ersieht man, dass die Mappe ihre Entstehung einer Arbeitsgemeinschaft verdankt, die es sich zum lobenswerten Ziel macht, der Arbeiter- und Angestelltenschaft gute, erschwingliche Kunst zu vermitteln. Das liegt sicher im Sinn echter Volksbildungsbestrebungen. Wir finden u. a. von Ständerat Gottfried Klaus eine ansprechende Biographie über Ernst Nobs, den ersten Vertreter der Arbeiterschaft in der Landesregierung und wandern mit diesem markanten Volksmann durch einen entscheidenden Geschichtsabschnitt.

Gesetz und Recht

Strafgesetzbuch

Art. 191. Begriff des Dienstboten. Ein Küchenbursche in einer Kantine ist nicht Dienstbote, auch wenn er beim Arbeitgeber Kost und Logis hat. — Wer Dienstbote ist, sagt das Gesetz nicht. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird unter Dienstbote ein Mitglied einer häuslichen Gemeinschaft verstanden, das auf Grund eines Vertragsverhältnisses (als Dienstbote) in den gemeinsamen Haushalt eingetreten ist (ZGB, Art. 331, Abs. 2). Zur Begründung der häuslichen Gemeinschaft bedarf es jedoch nicht nur wirtschaftlicher (gemeinsame Wohnung und Verpflegung), sondern auch enger persönlicher Beziehungen, die ein Unterordnungsverhältnis auf der einen, Fürsorge und erhöhte Verantwortung auf der andern Seite begründen (ZGB, Art. 332, 333; OR, Art. 344). Massgebend ist sodann, dass der der Hausgemeinschaft angeschlossene Arbeitnehmer Arbeiten im Haushalt oder für den Haushalt verrichtet. Ein Geselle kann Mitglied einer häuslichen Gemeinschaft sein, ist aber nicht Dienstbote (vgl. die Gegenüberstellung in ZGB, Art. 331, Abs. 2). Dass das Strafrecht den Begriff des Dienstboten, in Uebereinstimmung mit dem Zivilrecht, nicht ausdehnend interpretiert wissen will, ergibt sich aus der Gegenüberstellung des «Dienstboten» und «Lehrlings» in Art. 191 und 192 einerseits, anderseits aber auch aus Art. 194 und

197, wo von einem «Dienstverhältnis» schlechthin die Rede ist, oder aus Art. 135, wonach u. a. ausdrücklich zwischen (unmündigen) «Arbeitern», «Lehrlingen» und «Dienstboten» unterschieden wird. Dass der Begriff des Dienstboten eng zu fassen ist, ergibt sich ferner aus der Interpretation nach den angedrohten Strafen und deren gegenseitigem Verhältnis (Germann, Interpretation gemäss den angedrohten Strafen, ZStR 54, 345 ff.; derselbe, Auslegung und freie Rechtsfindung, ZStR 55, 161 ff.; BGE 71 IV 190).

Zur Führung des (gewerblichen) Kantinenbetriebes hatte der Angeklagte vier Küchenburschen eingestellt. Kost und Logis hatten sie beim Angeklagten. Ein Unterordnungsverhältnis, das auf der einen Seite eine besondere Autorität, auf der andern Seite eine besondere Abhängigkeit begründete, bestand nicht. Zwischen dem noch nicht sechzehn Jahre alten Geschädigten und den drei anderen Küchenburschen einerseits und dem Angeklagten anderseits bestand somit lediglich ein blosses Dienstvertragsverhältnis, nämlich das eines Arbeiters und eines Arbeitgebers. Allein der Umstand, dass der Angeklagte den jüngsten Küchenburschen als Opfer ausgesucht hat, vermag die spezielle Strafschärfung nach Art. 191, Ziff. 1, Abs. 2, und Ziff. 2, Abs. 5, StGB nicht zu begründen.

Dr. W. Müller, Gerichtsschr., Schwyz, in der «Schweiz. Juristen-Zeitung».